

Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Yvonne Magwas Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 21. März 2023

BETREFF Ihre schriftliche Frage Nr. 205 für den Monat März 2023

GZ III C 2 - S 7030/22/10010:006

DOK 2023/0274753

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

"Welche Einschätzung hat die Bundesregierung zu der erneuten Fristverlängerung für die Umsetzungspflicht der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen bis zum 31. Dezember 2024 bezüglich der daraus verfestigten ungleichen Lage in Deutschland - nämlich zwischen Kommunen, die die Umsatzsteuerpflicht innerhalb der ursprünglichen Frist umgesetzt haben, auf der einen Seite und Kommunen, die diese noch nicht umgesetzt haben und ihre Leistungen nun auch weiterhin nicht mit Umsatzsteuer anbieten müssen, auf der anderen Seite - und welche Maßnahmen plant sie, um den entstandenen Flickenteppich bei den Kommunen und die damit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger einhergehende steuerliche Ungerechtigkeit zu beheben?",

beantworte ich wie folgt:

Die Verlängerung der optionalen Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen der öffentlichen Hand war erforderlich, um die Belastung in den Kommunen infolge der aktuellen Krisenlagen, insbesondere durch die Auswirkungen des Ukrainekrieges, so gering wie möglich zu halten sowie um noch offene Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Neuregelung zu klären (siehe BT-Drucksache 20/4729, Seite 151).

Die Bundesregierung sieht keine steuerliche Ungerechtigkeit. Die Kommunen können selbst entscheiden, ob sie von der verlängerten Übergangsfrist Gebrauch machen wollen oder nicht, auch wenn sie bereits alle erforderlichen Vorbereitungen für die Anwendung der neuen Besteuerungsgrundsätze getroffen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Einzelfall die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes z. B. aufgrund der erweiterten Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs durchaus auch finanzielle Vorteile bieten kann, die dann letztlich auch den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Kommunen zugutekommen.

Mit freundlichen Grüßen

De the